

Handwerkerrechnungen absetzen - Steuern sparen!

Vom Steuerbonus profitieren!

Ab **1. Januar 2009** wird die **steuerliche Absetzbarkeit für Handwerkerleistungen verdoppelt**.

Das Finanzamt erstattet bis zu 1200 Euro!

Die bisherige Regelung beinhaltete nur einen Erstattungsbetrag bis 600 Euro.

Welche Leistungen sind umfasst?

Auftraggeber erhalten die Steuerermäßigung für die Kosten von:

- **Renovierungs-**
- **Erhaltungs-**
- **und Modernisierungsmaßnahmen**

Wer ist berechtigt?

Eigentümer und Mieter können die Kosten für Handwerkerleistungen absetzen, die in ihrem Privathaushalt in Deutschland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat anfallen, ebenso Eigentümer von selbst genutzten Eigentumswohnungen für das Gemeinschaftseigentum.

Welche Voraussetzungen gelten für die Absetzbarkeit der Handwerkerrechnung?

Nachweis der Kosten durch Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Anhand der Angaben in der Rechnung muss der Anteil der Arbeitskosten gesondert ermittelt werden können. Materialkosten sind ausgeschlossen. Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt, dabei ist ihr gesonderter Ausweis nicht erforderlich.

Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Handwerksbetriebes und Einreichung einer Überweisungsdurchschrift oder eines Kontoauszuges samt Rechnung beim Finanzamt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung. Bei Zahlung per Einzugsermächtigung, Online-Banking, Verrechnungsscheck oder EC-Verfahren dient der Kontoauszug als Nachweis. Barzahlung ist nicht begünstigt.

Wann ist der Abzug ausgeschlossen?

Wenn die Handwerkerkosten bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

Wie berechnet sich der Abzugsbetrag?

Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag sind die **Arbeits- und Fahrtkosten**. Diese können bis zu max. 6000 Euro genutzt werden. 20 % dieser Kosten können abgezogen werden, d.h. max. **1200 Euro**.

Die maximale Förderung kann pro Haushalt einmal im Jahr geltend gemacht werden.

Vorteil

Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Wohnungsreinigung) können zusätzlich mit max. 600 Euro steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn also Dienstleistende **und** Handwerker in Anspruch genommen werden, gibt es vom Finanzamt **bis zu 1.800 Euro im Jahr zurück!**

Beispiel:

Ein Kunde beauftragt einen Bauunternehmer mit Sanierungsarbeiten an seinem Haus. Der Bauunternehmer rechnet Arbeitsleistungen i.H.v. 1000 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 190 Euro und Material i.H.v. 400 Euro zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 76 Euro ab.
Berechnungsgrundlage für die Steuerermäßigung des Kunden sind die Arbeitskosten zzgl. Umsatzsteuer, d.h. 1190 Euro. Die vom Kunden zu zahlende Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % von 1190 Euro, d.h. um 238 Euro.